



29.09.2021

Bekanntmachung

Anträge an den Landesverbandsausschuss 25. September 2021: Ergebnisse

Antrag Nr. 1: Einhaltung der Spielklassen-Sollstärke (Antragsteller: TSV Sickenhausen)

→ **Antrag einstimmig abgelehnt**

Antrag Nr. 2: Beitrags- und Gebührenordnung (Präsidium)

Neu:

12. Gebühr für die Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Verwaltungsgebühr je Verein und Kalenderjahr Euro 50,00

Liegt eine SEPA-Lastschrift-Ermächtigung nicht bis zum
31.12. eines Kalenderjahres in der TTBW-Geschäftsstelle
vor, wird diese Gebühr am 01.04. des Folgejahres berechnet.

Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich dann jeweils: aus 12. wird 13. usw.

→ **Antrag einstimmig angenommen gültig ab 29.09.2021**

Antrag Nr. 3 (modifiziert): Beitrags- und Gebührenordnung (Präsidium)

3.7 Wiederaufleben einer Spielberechtigung,

Jugend, Damen und Herren

Wiederaufleben beim gleichen Verein Euro 5,00

Wiederaufleben bei einem neuen Verein Euro 35,00

→ **Antrag einstimmig angenommen gültig ab 29.09.2021**

Antrag Nr. 4: Wettspielordnung – WO-F 3.4.8 (HA Wettkampfsport)

3.4.8 Auffüllregelung

...

Für den Auf- und Abstieg in den Verbandsspielklassen gilt:

Erwachsene

Grundsätzlich steigen nach jeder Spielzeit in jeder Gruppe einer Verbandsspielklasse bei Sollstärke die beiden letztplatzierten Mannschaften in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Wird die Sollstärke nicht erreicht, steigen entsprechend weniger Mannschaften ab. Wird die Sollstärke überschritten, steigt eine Mannschaft mehr ab.

In Spielklassen, deren Sollstärke 10 Mannschaften beträgt, finden nach der Rückrunde Relegationsspiele zwischen dem schlechtest platzierten Nichtabsteiger (ausgewiesener Relegationsplatz) jeder Gruppe und den Tabellenzweiten (ausgewiesener Relegationsplatz) der regional zugeordneten Gruppen der nächstunteren Spielklasse statt. Die qualifizierten Mannschaften sind zur Teilnahme an den Relegationsspielen verpflichtet, sofern sie nicht bis zum letzten Spieltag der Rückrunde gegenüber dem Beauftragten Mannschaftssport ihren Verzicht auf die Teilnahme erklären.

Die untersten Gliederungen können davon abweichende Regelungen treffen.

→ Antrag einstimmig angenommen gültig ab 1.07.2022

Antrag Nr. 5: Funktionsbezeichnungen in Veröffentlichungen und auf Plattformen des TTBW (TV Zuffenhausen)

→ Antrag nicht abstimmungsfähig

Antrag Nr. 6: Wettspielordnung – WO D 1.8.2 (Fachausschuss Schiedsrichter)

D 1.8.2 Begrenzung des Spielraums

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

TTBW-AB:

Bei der Spielraumbegrenzung an Hallenwänden müssen keine Umrandungen stehen. Innerhalb der Spielraumbegrenzung und auf der Spielfeldumrandung dürfen keine Gegenstände abgelegt werden.

D 1.8.3 Höhe des Spielraums

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

TTBW-AB:

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 4 m.

→ Antrag einstimmig angenommen gültig ab 25.09.2021

Antrag Nr. 7: Schiedsrichterordnung (FA Schiedsrichter)

§ 4.2. Punkt 7:

~~Aus- und Fortbildung von Verbandsschiedsrichtern~~

Aus- und Fortbildung von Verbandsschiedsrichtern (Leerzeichen zwischen „Aus- und“)

§ 4.2. Punkt 10:

~~Einsatzplanung von OSR und SR für TTBW-Veranstaltungen~~

§ 4.2. Punkt 11

Einsatzplanung von Schiedsrichtern auf TTBW-Ebene, im Verbandsgebiet von TTBW sofern vom DTTB, der ETTU und der ITTF nicht anders geregelt.

→ Antrag einstimmig angenommen gültig ab 25.09.2021

Antrag Nr. 8: Schiedsrichterordnung (FA Schiedsrichter)

~~§6 Schiedsrichter – Aus- und Fortbildung~~

~~6.1. Der SRA führt nach Bedarf Lehrgänge für Verbandsschiedsrichter durch und nimmt die Prüfungen ab. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung und den Empfehlungen des DTTB.~~

~~6.2. Zur Ausbildung für Verbandsschiedsrichter kann zugelassen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und einem Verein, der Mitglied in TTBW ist, angehört.~~

~~6.3. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Ressortleiter Schiedsrichter oder einem BA für Aus- bzw. Fortbildung und zwei VSR. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind endgültig.~~

~~6.4. Die VSR-Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil. Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen kann die VSR-Prüfung einmal wiederholt werden.~~

~~6.5. Schiedsrichter erhalten nach erfolgreich bestandener Prüfung einen Schiedsrichter-Ausweis.~~

~~6.6. Verbandschiedsrichter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Schiedsrichter-Weiterbildung von TTBW teilnehmen. Erfolgreich abgelegte Prüfungen zur Erlangung höherer Lizenzstufen werden zur Lizenz-Verlängerung anerkannt.~~

~~6.7. Der SRA fördert die Entwicklung der SR zur Erlangung weiterer Lizenz- und Qualifikationsstufen, u.a. Nationaler Schiedsrichter (NSR) und Internationaler Schiedsrichter (IU).~~

6.8. Der SRA entscheidet über die Zulassung bzw. Nominierung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen.

6.9. Über Ausnahmen entscheidet der SRA mehrheitlich.

(Neustrukturierung)

§6 Schiedsrichter – Aus- und Fortbildung

6.1. Ausbildung

6.1.1. Der SRA führt nach Bedarf Lehrgänge für Verbandsschiedsrichter durch und nimmt die Prüfungen ab. Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung und den Empfehlungen des DTTB.

6.1.2. Zur Ausbildung für Verbandsschiedsrichter kann zugelassen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und einem Verein, der Mitglied in TTBW ist, angehört.

6.1.3. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Ressortleiter Schiedsrichter oder einem BA für Aus- bzw. Fortbildung und zwei VSR. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind endgültig.

6.1.4. Die VSR-Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteil. Nicht bestandene Prüfungsteile können innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen kann die VSR-Prüfung einmal wiederholt werden.

6.1.5. Schiedsrichter erhalten nach erfolgreich bestandener Prüfung einen Schiedsrichter-Ausweis.

6.2. Fortbildung

6.2.1. Der SRA führt jedes Jahr Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahmen durch. Die Inhalte und der Umfang der Weiterbildungsmaßnahmen werden durch den SRA festgelegt und orientieren sich an der nationalen SR-Entwicklung und den Empfehlungen des DTTB.

6.2.2. Verbandschiedsrichter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme von TTBW teilnehmen.

6.2.3. Erfolgreich abgelegte Prüfungen zur Erlangung höherer Lizenzstufen werden als Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.

6.3. Der SRA fördert die Entwicklung der SR zur Erlangung weiterer Lizenz- und Qualifikationsstufen, u.a. Nationaler Schiedsrichter (NSR) und Internationaler Schiedsrichter (IU).

6.4. Der SRA entscheidet über die Zulassung bzw. Nominierung der Kandidaten für die jeweiligen Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungen.

6.5. Über Ausnahmen entscheidet der SRA mehrheitlich.

§ 7 Schiedsrichter-Lizenzen

7.4. VSR-Lizenz „passiv“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR an der erforderlichen Weiterbildungsmaßnahme nicht teilnimmt die in 6.2.2. oder 6.2.3. beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt. Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten als SR. Durch den Besuch einer Weiterbildung Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme in der folgenden Saison wird die Lizenz wieder aktiviert.

„aktiv“

7.6. VSR-Lizenz „ruhend“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber „in den Ruhestand“ überführt werden. Die Verpflichtung zur Weiterbildung entfällt.

7.6. VSR-Lizenz „ruhend“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann vom Lizenzinhaber in den „Ruhestand“ überführt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme entfällt.

7.7. VSR-Lizenz „gelöscht“:

Eine Verbandsschiedsrichterlizenz kann von seinem Inhaber vom Lizenzinhaber zurückgegeben werden.

7.8. VSR-Lizenz – Entzug

Eine VSR-Lizenz wird durch Mehrheitsbeschluss des SRA aberkannt, wenn:

- der Besuch einer erforderlichen Schiedsrichter-Weiterbildungsmaßnahme nach 6.2.2. oder 6.2.3. in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfolgte,
- geplante Schiedsrichtereinsätze mehrmals nicht wahrgenommen wurden,
- der Lizenzinhaber grob unsportliches Verhalten als SR ~~oder OSR~~ demonstriert hat,
- der SR durch sein Verhalten das Ansehen der SR-Organisation oder den Tischtennisport allgemein geschädigt hat.

Der Lizenzentzug ist dem Betroffenen und dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens Einspruch gegen den Lizenzentzug beim Verbandsgericht Rechtsmittel gemäß Rechtsordnung einlegen.

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart
Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

§ 8 Schiedsrichter-Einsatz

- 8.4 NSR und ISR Inhaber höherer Lizenzstufen tragen bei Ihren Einsätzen die einheitliche Schiedsrichterkleidung gemäß der Schiedsrichterordnung des DTTB.
- 8.5. ~~Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter trägt ferner das einheitliche OSR Schild.~~
- 8.6. ~~Das Namensschild wird über einem eventuell vorhandenen Funktionsschild auf der rechten Brust getragen.~~
- 8.15. ~~Der OSR hat dem zuständigen BA für Schiedsrichtereinsatz, sowie weiteren Personen nach Vorgabe des DTTB oder TTBW, innerhalb von 48 Stunden einen Bericht laut Vordruck zu übersenden.~~
Der OSR hat dem zuständigen BA für Schiedsrichtereinsatz, sowie weiteren Personen nach Vorgabe des DTTB oder TTBW, innerhalb von 48 Stunden nach Veranstaltungsbeginn (bei mehrtägigen Veranstaltungen: nach Beginn der Veranstaltung am letzten Veranstaltungstag) einen Bericht laut Vordruck zu übersenden.

§ 10 Die Fassung dieser Schiedsrichterordnung ist durch Beschluss des Landesverbandsausschusses am ~~28.06.2020~~ 25.09.2021 in Kraft getreten.

→ Antrag einstimmig angenommen gültig ab 25.09.2021

Bekanntmachung

Anträge an den Landesverbandstag 26. September 2021: Ergebnisse

Antrag Nr. 1: Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 6 Vergütungen für Verbandstätigkeiten (Seite 8)

...

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

→ Antrag einstimmig angenommen

Antrag Nr. 2: Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 7 Landesverbandstag (Seite 10)

...

(5) Aufgaben des Landesverbandstages sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Finanzprüfungsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Präsidiums und der Ressortleiter
- d) Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugendsport, und der Ressortleiter, mit Ausnahme des Ressortleiters Schiedsrichter und des Ressortleiters Jugendsport/Organisation
- e) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsausschusses, ausgenommen die Bezirksvorsitzenden
- f) Wahl von zwei Finanzprüfern
- g) Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und je vier Beisitzern der Gerichte
- h) Wahl des Vorsitzenden und von vier Beisitzern des Fachausschusses Recht beratenden Ausschusses Recht
- i) Wahl der Vorsitzenden und von vier Beisitzern des Fachausschusses beratenden Ausschusses Antragsunterstützung
- j) Bestätigung des vom Landesverbandsjugendtag zu wählenden Vizepräsidenten Jugendsport

k) Bestätigung des vom Landesverbandsjugendtag zu wählenden Ressortleiters Jugendsport/Organisation

[die folgenden Punkte verschieben sich entsprechend: aus k) wird l) usw.:]

- l)** Bestätigung des vom Schiedsrichter-Landesverbandsausschuss zu wählenden Ressortleiters Schiedsrichter
- m)** Änderung der Satzung des Verbandes
- n)** Ernennung von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- o)** Erledigung von Anträgen, für die nicht der Landesverbandsausschuss oder das Präsidium zuständig sind

§ 11 Jugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen ist geregelt in einer vom Landesverbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Landesverbandsausschuss bedarf.

Der Landesverbandsjugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugendsport und den Ressortleiter Jugendsport/Organisation, die beide vom Landesverbandstag zu bestätigen sind.

→ Antrag einstimmig angenommen

Antrag Nr. 3: Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 8 Landesverbandsausschuss (Seiten 11/12)

...

(1) Der Landesverbandsausschuss setzt sich zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern, dem Sportdirektor, den Ressortleitern, den Bezirksvorsitzenden bzw. den Sprechern der Bezirksausschüsse, bei deren Verhinderung einem Vertreter der Bezirksausschüsse und den Ehrenpräsidenten.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.

Die beiden Finanzprüfer, die Vorsitzenden der Gerichte, der Geschäftsführer, der Vorsitzende des Fachausschusses **beratenden Ausschusses** Recht, der Vorsitzende des Fachausschusses **beratenden Ausschusses** Antragsunterstützung gehören dem Landesverbandsausschuss mit beratender Funktion an.

→ Antrag einstimmig angenommen

Antrag Nr. 4: Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 9 Präsidium (Seite 13)

...

(4) Das Präsidium benennt Beauftragte, **mindestens eine Beauftragte/einen Beauftragten Kinderschutz und eine Beauftragte/einen Beauftragten Datenschutz** und kann Personen, die ihm nicht angehören, mit Aufgaben betrauen und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben bilden.

→ Antrag einstimmig angenommen

Antrag Nr. 5: Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 13 Gerichtsbarkeit, Verstöße (Seite 17)

...

(5) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sind nach den Vorschriften der Rechtsordnung und der **der Strafordnung Strafbestimmungen** des Verbandes zu ahnden. Es können folgende Strafen verhängt werden:

...

→ Antrag einstimmig angenommen

Antrag Nr. 6: Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 14 Gliederung des Verbandes (Seite 19)

...

(9) Im Bezirk sind mindestens folgende Ausschüsse zu bilden:

a) Sportausschuss

Ihm muss mindestens der Ressortleiter Sport und der ~~Bezirksjugendwart~~

Bezirksjugendvorsitzende angehören.

→ **Antrag einstimmig angenommen**

Antrag Nr. 7 (modifiziert): Satzung (Antragsteller: Präsidium)

§ 14 (5) (Seite 19)

... Der Bezirksausschuss bestimmt die Delegierten für den Landesverbandstag und der Bezirkstag wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens folgende Mitglieder des Bezirksausschusses:

a) den Bezirksvorsitzenden

b) den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden

c) den Ressortleiter Sport

d) den Ressortleiter Finanzen

Außerdem wählt der Bezirkstag für die Dauer von zwei Jahren:

e) zwei Bezirksfinanzprüfer

Diese sind nicht Mitglied des Bezirksausschusses.

~~f) e) der Bezirksjugendvorsitzende. Er wird als Mitglied des Bezirksausschusses vom
—Bezirkstag nicht gewählt, sondern seine Wahl am Bezirksjugendtag wird zu bestätigen
Außerdem wählt der Bezirkstag zwei Bezirksfinanzprüfer für die Dauer von zwei Jahren. ...~~

**Außerdem ist der Bezirksjugendvorsitzende vom Bezirksjugendtag zu bestätigen; er ist
Mitglied des Bezirksausschusses.**

→ **Antrag mehrheitlich angenommen (1 NEIN-Stimme)**

gez. Thomas Walter, Geschäftsführer TTBW